BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 1. ÄNDERUNG

DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

FÜR DEN CAMPINGPLATZ SEEKAMP-STRAND

(FERIENHÄUSER / CAMPING-/WOCHENENDPLATZ)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Durch die Zulassung von Ferienhäusern mit einer Grundfläche von je 80 m² und der möglichen Anlage von Aufstellplätzen für Campinghäuser werden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild vorbereitet. Die Planung führt in den Bereichen der Versiegelung zum Verlust der Bodenfunktionen. Aufgrund der exponierten Lage sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglich. Minimiert wird der Eingriff in Boden und Wasser durch die geringe Grundflächenzahl von 0,15 und die durch die Camping- und Wochenendplatzverordnung vorgegebene max. Grundfläche für Campinghäuser. Es werden ca. 150 m² zusätzlicher Ausgleichsfläche erforderlich. Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Neukirchen wird ein Ausgleichsflächenbedarf von 23.100 m² ermittelt, dem 29.800 m² erbrachter Ausgleichsfläche gegenübergestellt werden. Aufgrund des Überschusses von 6.700 m² wird kein zusätzlicher Ausgleich vorgesehen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Begrenzung der Gebäudehöhen und Gestaltungsregelungen minimiert.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

   Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

   Unter Berücksichtigung der Planungsziele dieser Änderung des Bebauungsplanes scheiden Alternativstandorte aus.